

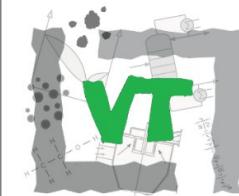
STUDIENVERTRETUNG

Verfahrenstechnik

Adresse: Campus Inffeld der TU Graz
Inffeldgasse 10, 3. Stock
8010 Graz

Email: verfahrenstechnik@htugraz.at

Internet: web.htugraz.at/vt



Graz, 14.01.2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 -HG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eingangs teilt die Studienvertretung Verfahrenstechnik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz mit, dass mit der nachfolgenden Bezeichnung „wir“ ebendiese gemeint ist.

Wir geben hiermit nachfolgende Stellungnahme ab:

Als Studierendenvertretung sind wir die direkten Ansprechpartner für fachspezifische Angelegenheiten, Entsendung von Vertretern in die Kollegialorgane und Vertretung der Interessen der uns zugewiesenen Studierenden.

Im Gesetzesentwurf sehen wir einige Punkte, welche das Vorankommen im Studium erschweren. Laut §59 Absatz 5 soll es möglich sein in der Satzung festzulegen, dass studentische Mitglieder von Kollegialorganen facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von 60 ECTS vorweisen müssen. Ein abgeschlossenes, interdisziplinäres Bachelor-Studium hat selten ein Drittel der benötigten ECTS auf einem Gebiet. Damit wäre ein großer Teil unserer Vertretungsarbeit nicht durchführbar.

Mit der Mindeststudienleistung sind weniger Leute betroffen, die für Studienbeihilfe und Familiengeld ein Leistung erzielen müssen. Vielmehr wird es mit §59a Menschen erschwert ein Studium neben einem Beruf oder mit Familie zu betreiben. Auch für jene, die mehrere Studien belegen um sich auf einem

breiteren Gebiet zu bilden, sind durch diese Maßnahme benachteiligt. Der Zugang zur Bildung ist ein wichtiger Teil der Gesellschaft und sollte nicht ein schwer erreichbares Ziel werden .

Die Reduktion der erforderlichen Prüfungstermine pro Semester laut §42a (3) steht gegen den Sinn im Studium schnell voranzukommen. Terminkollision werden dadurch noch gravierender, die Chance auf einen Platz geringer und somit das vorankommen im Studium verzögert.

Laut §62 soll die Nachfrist um einen Monat auf 31.März und 31.Oktober gekürzt werden. Gerade in der Schlussphase eines Studiums kann es vorkommen, dass noch genau ein Monat für die letzten Prüfungen oder Bestätigung herangezogen werden muss.

In einer Beschränkung der Gesamtdauer für Kettenverträge wie in §109 vorgesehen, befürchten wir ein hohes Ausmaß an hochqualifizierten Leuten, die am Arbeitsmarkt landen. Eine erzwungene Umschulung oder ein erzwungener Berufsfeldwechsel ist keine gute Lösung.

In Ergänzung an die negativen Punkte möchten wir sagen, dass es auch positive Veränderungen in der Novelle, wie die verbesserte Ausgestaltung bei Anerkennungen, sowie klarere Regeln zur Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen, gibt.

Abschließend teilen wir mit, dass wir uns in Ergänzung zu unseren Ausführungen der Stellungnahme der HTU Graz zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002 anschließen und diese vollinhaltlich unterstützen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

für die Studienvertretung Verfahrenstechnik der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der TU Graz



Vorsitzender
DOHR Sebastian



A. Hutter

1. Stv. Vorsitzende
HUTTER Alexandra



2. Stv. Vorsitzender
HÜBNER Maximillian



Marlene Kaser

Mandatarin
KASER Marlene



GENSHOFER M.

Mandatar
GENSHOFER Martin